

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch für alle künftigen Bestellungen und Aufträge, auch wenn nicht nochmals ausdrücklich vereinbart. Spätestens mit Angebot oder Leistung des Lieferanten gelten sie durch diesen als angenommen. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen, und zwar auch für zukünftige Geschäfte, ohne dass der Widerspruch in jedem Einzelfall wiederholt werden müsste. Abweichend davon haben jedoch Garantieerklärungen des Lieferanten und seiner Vorlieferanten, die über die gesetzliche Mängelhaftung hinausreichen, Gültigkeit.

§ 2 Bestellungen, Angebote, Vertragsabschlüsse und -inhalte

(1) Nur schriftliche Bestellungen sind gültig, es sei denn, dass wir die spätere Leistung des Lieferanten entgegennehmen. Die Auftragsannahme seitens des Lieferanten ist postwendend schriftlich zu bestätigen. Die beiderseitigen Willenserklärungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mitarbeiter der Vertragspartner sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

(2) Unsere Zeichnungen, Abbildungen, Maß-, Material- und sonstigen Spezifikations- und Leistungsdaten sind unbeschadet der Beratungs- und Aufklärungspflichten des Lieferanten verbindlicher Vertragsbestandteil, dies gilt auch für von uns akzeptierte derartige Angaben des Lieferanten und seiner Vor- und Zulieferanten.

§ 3 Preise

Soweit nicht abweichend geregelt, sind alle Preise in Angeboten und Aufträgen bis zur Vertragserfüllung bindend. Die Preise verstehen sich inklusive aller für die funktions- und betriebsfertige (Be-)Nutzung bzw. Verarbeitung benötigten Zubehör- und Bestandteile (insbesondere eventueller Software), nebst dazugehöriger Dokumentation und Bedienungsanleitungen und Handbüchern (nach unserer Wahl in deutscher und/oder englischer Sprache) und zwar frei unserer Firma in Unna einschließlich Verpackung, Versicherung und evtl. Verzollung.

§ 4 Leistungszeit und Leistungsumfang

(1) Alle von uns in der Bestellung vorgeschriebenen bzw. vereinbarten Liefer-/ Leistungstermine sind verbindlich. Bei Terminüberschreitung beträgt die angemessene Nachfrist höchstens zwei Wochen. Teilleistungen müssen nicht angenommen werden. Soweit der Lieferant im Zusammenhang mit unserem Auftrag Entwicklungen durchführt, gehören uns die Entwicklungsergebnisse, d.h. alle bei Durchführung der Entwicklungsarbeiten in jeglicher Form entstehenden schutzfähigen und nicht schutzfähigen Erkenntnisse und Erfahrungen. Mit Abschluss der Entwicklungsarbeiten übergibt uns der Lieferant eine Dokumentation der Arbeiten und Entwicklungsergebnisse.

(2) Sofern Leistungsverzug vom Lieferanten zu vertreten ist, haben wir mindestens Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 10% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

§ 5 Fracht- / Verpackungskosten, Transportversicherung, Gefahrübergang

(1) Postsendungen sind direkt, Frachtstückgüter und Expressgüter an unsere auf der Bestellung angegebene Lieferanschrift abzufertigen. Anlieferungen mittels Fahrzeug sind in unserer Abteilung „Wareneingang“ nur montags bis donnerstags von 08:00 bis 17:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr möglich. Jeder Sendung ist zusätzlich zum Frachtbrief der Lieferschein beizufügen.

(2) Fracht- und Verpackungskosten sowie Kosten für Transport- und Bruchversicherung werden von uns nur bei schriftlicher Vereinbarung getragen. Der Lieferant ist für die Wahl des günstigsten Transportweges und Transportmittels verantwortlich.

(3) Die Gefahr geht auf uns über sobald die Sendung an unserem Lager abgenommen worden ist.

§ 6 Qualitätssicherung

a) Der Lieferant wird alle technischen Spezifikationen (z.B. in Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen) sowie Pflichtenhefte bzw. Werknormen und Prüfanweisungen in der von uns jeweils mitgeteilten gültigen Fassung absolut einhalten, jedoch ohne besondere Gegenleistung eigenverantwortlich prüfen. Dies betrifft auch Details bezüglich Materialgüte und -zusammensetzung (z.B. DIN-, VDE-, EMV-Vorschriften), physikalische, chemische und andere technische Daten. Auf erkennbare Fehler und Bedenken bezüglich unserer Vorgaben, insbesondere sicherheitstechnische Bedenken, z.B. bei von uns zur Verfügung gestellten Konstruktions-, Gestaltungs-, Material-, Ausführungs- und/oder Fertigungsvorschriften bzw. –unterlagen, wird der Lieferant uns unverzüglich vor Ausführungsbeginn schriftlich hinweisen und unsere schriftliche Entscheidung abwarten. Dies gilt auch für die Überprüfung von Entwicklungen und Konstruktionen bezüglich deren Fertigungsreife.

b) Der Lieferant haftet für die Einhaltung und Erfüllung aller durch uns (ggf. auch unsere Kunden) bekannt gegebenen bzw. mit ihm vereinbarten Spezifikationen und aller ihm mitgeteilten, z.B. in unseren eigenen Datenblättern und Werbeunterlagen enthaltenen Spezifikationen sowie Eigenschafts- und Funktionshinweisen.

c) Der Lieferant wird alle Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und jeweils entsprechend dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik ausführen und sichert zu, seine Leistungen ständig dem neuesten Stand der Technik anzupassen.

d) Der Lieferant wird in eigener Verantwortung den Produktionsprozess bzw. die Durchführung seiner Leistungen und die diese betreffende Qualitätssicherung so planen, organisieren und realisieren, dass eine umfassende Steuerung und Überwachung gewährleistet ist und dass die für die Lieferungen und Leistungen an uns aufgestellten Qualitäts- und Sicherheitserfordernisse eingehalten werden. Der Lieferant verpflichtet sich im zumutbaren und üblichen Umfang ohne besondere Gegenleistung zur ständigen Endkontrolle seiner Produkte und Leistungen. Wir können offene Mängel noch innerhalb von zwei Wochen nach jeder betroffenen Lieferung, versteckte Mängel innerhalb zwei Wochen jeweils nach ihrer Entdeckung (z.B. auch nach Fertigstellung des Endproduktes und dessen Verwendung bzw. Inbetriebnahme beim Endabnehmer) rügen. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf äußerliche Stichproben. Zu zerstörenden Stichproben sind wir nicht verpflichtet. Wird dabei an Einzelgegenständen ein Mangel festgestellt, können wir nach eigenem Ermessen auch die gesamte Charge zurückweisen und vom Lieferanten die erneute Endkontrolle und Nachbearbeitung bzw. Ersatzlieferung der ganzen betroffenen Charge verlangen. Nachgearbeitete Liefer- bzw. Leistungsgegenstände sind bei erneuter Anlieferung besonders zu kennzeichnen. Die angemessene Frist zur Nacherfüllung beträgt maximal 1/3 der für das Produkt üblichen Standardlieferzeit und ist u.a. abhängig von unserer Terminlage gegenüber unseren Kunden.

e) Zeigt sich nach Weiterverarbeitungsbeginn ein Mangel an einem gelieferten Gegenstand, können wir nach eigenem Ermessen die Weiterverarbeitung bzw. Auslieferung des betroffenen Einzelprodukts oder der betroffenen Serie/Charge anhalten und auch die Restcharge des Lieferanten zurückweisen, bis der Lieferant für diese und für die bereits verarbeiteten Liefergegenstände fristgerecht entweder Nachbesserung oder Ersatzlieferung geleistet hat.

f) Die Mängelhaftungsfrist für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten zum Weiterverkauf dauert mindestens einen Monat länger als die für uns maßgebliche Mängelhaftungsfrist gegenüber unserem Abnehmer.

g) Zur Sicherstellung der Qualität führt der Lieferant in eigener Verantwortung ein wirksames Qualitätssicherungssystem ein, das laufend angewendet und aufrechterhalten wird. Er wird die Durchführung und das Ergebnis aller Material-, Produktions- und Endkontrollen bezüglich der an/für uns während der Geschäftsverbindung erfolgenden Lieferungen und Leistungen jeweils ausreichend schriftlich dokumentieren, die gefunden Prüfergebnisse (z.B. Analysen, Messprotokolle etc.) für uns archivieren und verfügbar halten sowie nach Ablauf von jeweils drei Kalenderjahren kostenfrei vollständig uns überlassen. Entsprechendes gilt für Rückhaltmuster.

h) Bei Produkthaftungsprozessen sind beide Vertragspartner zu umfassender wechselseitiger Information und geeigneter Mitwirkung zur Abwehr von Ansprüchen Dritter verpflichtet.

i) Vor Erst(ab)-lieferung neuer oder geänderter Erzeugnisse bzw. Werkleistungen auch aus neuen oder geänderten Werkzeugen bzw. Herstellverfahren, legt der Lieferant Muster mit Prüfbericht zur Freigabe vor. Die Muster müssen unter Serienbedingungen hergestellt sein und mit ausdrücklicher Muster-Kennzeichnung angeliefert werden. Das Prüfergebnis wird dem Lieferanten durch uns schriftlich mitgeteilt.

j) Wir behalten uns vor, Abnahmeprüfungen nach eigenem Ermessen ggf. auch bei Lieferanten vorzunehmen.

k) Produkthaftpflichtversicherung: Der Lieferant weist uns gegenüber den Abschluss und die ständige Aufrechterhaltung einer Produkthaftpflichtversicherung nach den besonderen Bedingungen für die Produktionsausfall-, Betriebsunterbrechungsschaden-, Ausreißer-, Rückrufkosten- und Serienschadendeckung mit einer Deckungssumme von mindestens € 1.000.000,- nach und tritt hiermit sicherungshalber schon heute an uns seine eventuellen künftigen Ansprüche gegen den Versicherer auf Deckung und Eintritt im Schadensfalls ab.

§ 7 Muster, Werkzeuge, Modelle etc., Ersatzteile

(1) Für die Erfüllung unserer Aufträge gefertigte Zeichnungen, Muster, Werkzeuge, Modelle, Hard- / Software etc. dürfen vom Lieferanten nicht ohne unsere Zustimmung Dritten zugänglich gemacht und nicht zur Erledigung von Aufträgen Dritter benutzt werden. Sie dürfen auch nicht vernichtet werden, es sei denn, die Gegenstände wären Alleineigentum des Lieferanten.

(2) Ersatzteile müssen mindesten sieben Kalenderjahre nach der letzten Lieferung an uns lieferbar sein.

§ 8 Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Lieferanten nach vollständigem Erhalt der Ware bzw. Abnahme der Leistung und 60 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar. Bei Zahlung binnen 30 Tagen erhalten wir 2% Skonto. Voraus- und Teilzahlungen werden nur nach gesonderter Vereinbarung gegen bankmäßige Erfüllungsbürgschaft geleistet.

§ 9 Konstruktionsänderungen

Konstruktions- und/oder Materialänderungen können nur mit unserer Zustimmung und mit dem Vorbehalt vorgenommen werden, dass gleiche Änderungen ohne Kosten für uns auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen sind, soweit dies möglich ist.

§ 10 Schutzrechte Dritter

Wir werden vom Lieferanten vollumfänglich wegen eventueller Ansprüche aus Urheberrechts- und sonstigen Schutzrechtsverletzungen freigestellt. Wir können nach unserer Wahl verlangen, dass wir entweder (a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der verletzten Drittrechte oder (b) vom Lieferanten einen geänderten Liefergegenstand erhalten, so dass durch den Austausch der Verletzungsvorwurf entfällt.

§ 11 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die von uns dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertrag unterbreiteten bzw. zugänglich gewordenen Informationen und Unterlagen als vertraulich und sind auch nach Vertragsende geheim zu halten. Entwicklungscodes gleich welcher Art werden auf unser Verlangen vom Lieferanten bei einem Notar hinterlegt. Zugriff auf die Entwicklungscodes wird nur uns eingeräumt. Weiterhin stellt der Lieferant sicher, dass Zugriffe Dritter auf die Entwicklungscodes nicht erfolgen können.

§ 12 Sonstiges

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns mit dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

(2) Rechte des Lieferanten auf diesen Vertrag sind nicht übertragbar.

(3) Daten aus dem Vertragsverhältnis werden nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und übermittelt, soweit es für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

(4) Unna ist ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir können jedoch auch am Sitz des Lieferanten klagen.

(5) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: 01. Juli 2008